

VR 61 - Aufgabe überarbeitet von VRiVG Groscurth

Die Aufgabe hat 12 Seiten

Hans-Jürgen Dreier
Berliner Straße 12
14163 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin Eingang: 08.09.2017

Berlin, den 7. September 2017

EILANTRAG!

des Herrn
Hans-Jürgen Dreier,
Berliner Straße 12,
14163 Berlin,

Antragstellers,

gegen

das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf,
Abteilung Wirtschaft, Gesundheit und Verkehr,
Gesundheitsamt,
Robert-Lück-Straße 5, 12161 Berlin,

Antragsgegner,

Hiermit beantrage ich im Wege einstweiliger Anordnung,

die Anordnung des Gesundheitsamtes vom 6. September 2017 gegenüber der Sonnenblumen-Grundschule aufzuheben, wonach nicht gegen Masern geimpften Kindern ohne Nachweis der überstandenen Erkrankung (Masern) die Teilnahme am Schulunterricht im Zeitraum vom 8. September bis zum 20. September 2017 untersagt wird.

Begründung

Ich bin Vater dreier Kinder, die die Sonnenblumen-Grundschule in Berlin-Steglitz besuchen. Meine Kinder gehen in die zweite, vierte und fünfte Klasse dieser Schule. Die Schule, eine staatlich genehmigte private Ersatzschule in freier Trägerschaft, wird nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik geführt. Das bedeutet, dass die Kinder in ihrer Kreativität gestärkt werden, indem ihre natürlichen

Anlagen und insbesondere ihre musischen Fähigkeiten in besonderer Weise gefördert werden.

Die Schule ist insbesondere auch offen für anthroposophische Ansätze. Das ist auch der Grund dafür, dass wir unsere Kinder dorthin gegeben haben. Wir halten auch sehr viel von Alternativmedizin, die leider staatlicherseits in die falsche Ecke gerückt wird. Aus diesem Grund haben wir uns bei allen Kindern entschieden, sie gegen bestimmte Krankheiten nicht zu impfen. So sind die Kinder beispielsweise nicht gegen Masern geimpft. Sie sind aber auch noch nicht an dieser Krankheit erkrankt. Es entspricht den Grundsätzen der anthroposophischen Medizin, dass bestimmte Krankheiten von dem Betroffenen erst einmal durchgemacht werden sollen, damit er hieraus gestärkt hervorgehen kann. Hiermit verbundene Risiken halten wir für nur minimal, zumal man immer wieder von ganz schwerwiegenden Impfschäden hört. Im Übrigen ist es Sache der Eltern, frei zu entscheiden, ob ihre Kinder geimpft werden sollen oder nicht. Soweit sich der Antragsgegner auf die Empfehlungen irgendwelcher Impfkommisionen beruft, stellt dies keine Ermächtigungsgrundlage für das beanstandete Handeln dar. Wenn auch der Anteil nicht geimpfter Kinder an Waldorfschulen besonders hoch ist, darf sich die Behörde hier nicht zur Zwangsbeglückung aufschwingen. Alles andere greift unzulässig in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und unsere anthroposophische Weltanschauung ein.

Bereits im Mai dieses Jahres kam es an der Sonnenblumen-Grundschule zu einer Häufung von Masernfällen. Auch damals wurde einigen Schülern, darunter auch meinen Kindern, verboten, die Schule für zwei Wochen zu betreten. Schon damals hatte ich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, habe aber davon Abstand genommen, hiergegen vorzugehen. Insbesondere frage ich mich, ob sich die Behörde auf § 28 IFSG stützen darf, obwohl insbesondere für Schulen in § 34 dieses Gesetzes speziellere Vorschriften enthalten sind, deren Voraussetzungen hier gerade nicht vorliegen. Auch die Tatsache, dass nunmehr erneut Masern aufgetreten sind, spricht übrigens dafür, dass ein Betretungsverbot schlechthin ungeeignet ist, das vom Antragsgegner verfolgte Ziel zu erreichen. Es kommt hinzu, dass meine Kinder durch die zweiwöchige Abwesenheit im Mai eine Menge Unterrichtsstoff versäumt haben. Müssten sie nunmehr nochmals zwei Wochen von der Schule fernbleiben - und dies auch noch in der besonders wichtigen Eingewöhnungsphase zu Beginn des Schuljahres - würden sie völlig abgehängt werden. Dies verletzt in meinen Augen auch das Recht der Kinder auf Schulbildung, das immerhin Verfassungsrang hat. Ein solches Ziel kann auch eine Behörde nicht ernsthaft rechtsfehlerfrei verfolgen wollen.

Die an die Schule gerichtete E-Mail, die vom Elternvertreter an uns weitergeleitet wurde, füge ich in der Anlage bei. Eine entsprechende E-Mail habe ich von allen Elternvertretungen in den Klassen meiner Kinder bekommen.

Über die Frage, ob und in welcher Form gegen die durch bloße E-Mail verfügte Maßnahme Rechts-

schutz zu gewähren ist, bin ich zu keinem Zeitpunkt belehrt worden. Ich frage mich ohnehin, ob eine Behörde solch eine Maßnahme einfach so per E-Mail anordnen kann, die uns zudem nur über Dritte weitergeleitet wurde und zudem keinerlei Begründung enthält. Mir ist daher auch unklar, welche Behörde denn nun für das Verbot verantwortlich zeichnet. Auch sind wir in der Mail gar nicht ausdrücklich als Adressaten genannt, so dass sich für mich die Frage stellt, ob ich die Regelung überhaupt beachten muss.

Ich hoffe, dass das Gericht dem rechtswidrigen Treiben des Gesundheitsamtes schnell Einhalt gebietet. Da ich kein Jurist bin, bitte ich das Gericht, meinen Antrag in jedem Fall in diesem Sinne zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dreier

Anlage

Anlage: Mail-Schreiben vom 6. September 2017

Hans-Juergen Dreier

Von: Elternvertretung@Sonnenblumen-Grundschule.de
Gesendet: Montag, 6. September 2017 14:33 Uhr
An: Verteiler Klasse 5b
Betreff: WG: WG: Betretungsverbot Masern
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Eltern der fünften Klasse,

die nachfolgende E-Mail erhielt ich soeben mit der Bitte um Weiterleitung an Sie vom Schulleiter Dr. Merkel.

Viele Grüße

Ihre Elke Schmitt (Elternvertreterin 5b)

Von: gesundheitsamt@steglitz-zehlendorf.berlin.de
Gesendet: Montag, 6. September 2017 12:03 Uhr
An: Schulleitung@Sonnenblumen-Grundschule.de
Betreff: Betretungsverbot Masern

Sehr geehrter Herr Dr. Merkel,

wie Sie mir soeben telefonisch mitgeteilt haben, ist in der Sonnenblumen-Grundschule leider wieder ein Masernfall aufgetreten. Es besteht die Möglichkeit der Ansteckung vieler Schüler. Deshalb müssen wir erneut diejenigen Schüler von dem Besuch der Sonnenblumen-Grundschule ausschließen, die keinen Schutz gegen Masern haben. Das Verbot gilt im Zeit-

VR 61

raum vom 8. bis zum 20. September 2017.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen zu beachten:

1. Kinder, die geimpft sind oder die bis heute sicher an Masern erkrankt waren, können mit einer Bestätigung ihrer Eltern (bzw. dem Impfbuch) weiterhin zur Schule kommen. Das Impfbuch bzw. die Bestätigung muss dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin vorgelegt werden.
2. Kinder, die jetzt am Masern erkrankt sind, dürfen erst nach der Genesung und frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Hautausschlages mit einem Attest des behandelnden Arztes am Unterricht und anderen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.
3. Kinder, die keine Immunisierung gegen Masern haben, d.h. weder erkrankt waren noch geimpft sind, dürfen weder zum Unterricht noch zu anderen Veranstaltungen der Schule erscheinen.
4. Das Gesundheitsamt empfiehlt den nicht immunisierten Kindern, sich auch außerhalb der Schule nicht mit anderen Kindern zu treffen.

Bitte tragen sie dafür Sorge, dass diese E-Mail-Nachricht alle Eltern der Schule erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Warschowski
- Leitender Amtsarzt -
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Gesundheit und Verkehr - Gesundheitsamt

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

**Abteilung Wirtschaft, Gesundheit und Verkehr
- Gesundheitsamt -**

An das Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Verwaltungsgericht
Berlin
Eingang: 10.09.2017



**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
von Berlin**
Abteilung Wirtschaft, Gesundheit
und Verkehr - Gesundheitsamt -

Robert-Lück-Straße 5
12161 Berlin

Bearb.: Herr Loschinski
Telefon (0 30) 90 29 - 4673
(Vermittlg.) 90 29-0
Telefax: 9029 - 20 00

Datum: 10. September 2017

Vorab per Telefax!

In der Verwaltungsstreitsache **VG 3 L 122.17**

des Herrn Hans-Jürgen Dreier

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch das
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf,

beantragen wir,

den Antrag zurückzuweisen.

Begründung

1. Zum Sachverhalt ist zunächst nachzutragen: An der Sonnenblumen-Grundschule sind bereits im Mai 2017 zwei Masernfälle festgestellt worden. Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen, die der jetzt angegriffenen entsprechen, haben dazu geführt, dass die erkrankten sowie 10 weitere nicht ausreichend immunisierte Kinder in der Inkubationszeit die Schule nicht besucht haben. Dadurch wurde seinerzeit die weitere Ausbreitung der Krankheit wirksam verhindert.

Dem Antragsteller ist hinsichtlich seiner laienhaften Einschätzung der Masernerkrankung deutlich zu widersprechen. Masern sind keinesfalls eine harmlose Kinderkrankheit, vielmehr verlaufen in Ländern der sog. Dritten Welt noch heute bis zu 25 % der Fälle tödlich. Selbst in Industrieländern liegt die Sterblichkeitsrate noch bei 0,1 - 0,2 %. Daher wird die Schutzimpfung gegen diese Krankheit von der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) eindringlich empfohlen.

Zu den Infektionswegen bei Masern ist folgendes klarzustellen: Die Erreger werden durch Tröpfcheninfektion beim Husten, Niesen oder Sprechen innerhalb eines Abstandes von bis zu ca. einem Meter zu einer infektiösen Person übertragen. Die Masern verbreiten sich explosionsartig, weil infizierte Personen bereits ansteckend sind, ohne dass sie selbst Krankheitssymptome bemerken oder dass dies für andere sichtbar ist. Vielfach zeigen die Masernerkrankten zunächst Symptome wie Schnupfen, Husten, Niesen, die von Erkältungskrankheiten zunächst nicht zu unterscheiden sind. Bis die Masernerkrankung erkennbar wird, kann die infizierte Person bereits eine Vielzahl von Personen angesteckt haben, ohne es zu wissen und zu wollen. Denn die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages (Exanthem) und hält bis 4 Tage danach an. Wer einmal an Masern erkrankt ist, kann weder noch einmal hieran erkranken noch die Krankheit selbst übertragen.

2. Der jetzt gestellte Antrag dürfte schon unzulässig sein.

Der Antragsteller kann nicht allein gegen die angegriffene Maßnahme vorgehen. Er ist mit der Mutter der Kinder, Frau Melanie Dreier, verheiratet, die ebenfalls das Sorgerecht für die drei Kinder, die die Sonnenblumen-Grundschule besuchen, hat. Offenbar meint der Antragsteller, dass die Maßnahme nicht mit seinen Elternrechten vereinbar sei. Wenn aber beide Eltern das Sorgerecht haben, müssen auch beide gemeinsam ihre Rechte geltend machen. Tun sie dies nicht, steht dies einer alleinigen Antragstellung eines Elternteils entgegen.

Der Antragsteller ist auch durch die Maßnahme nicht selbst beschwert. Das Gesundheitsamt ist hier nur intern gegenüber der Schule tätig geworden, so dass sich schon die Frage stellt, ob überhaupt ein anfechtbarer Verwaltungsakt vorliegt. Jedenfalls hat die Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Antragsteller. In der VwGO ist aber ausdrücklich vorgesehen, dass Maßnahmen, die sich als bloßer Reflex darstellen, keine eigenen Rechte verletzen können.

Der Antrag ist aber auch deshalb unzulässig, weil eine einstweilige Anordnung hier nicht statthaft ist. Allenfalls könnte der Antragsteller geltend machen, dass hier eine belastende Maßnahme im Raum steht, die mit einem Widerspruch angegriffen werden müsste. An einem solchen Widerspruch fehlt es allerdings. Im Übrigen weise ich ausdrücklich auf § 16 Abs. 8 IFSG hin.

3. In der Sache besteht kein Zweifel daran, dass die Maßnahme rechtmäßig ist. Die hiergegen erhobenen Einwände des Antragstellers gehen an der Sache völlig vorbei. Soweit die Übermittlung per E-Mail beanstandet wird, war der Behörde bekannt, dass in allen Klassen der betreffenden Schule entsprechende Verteiler Verwendung finden; die Bitte um Weiterleitung auf diesem Weg war mithin auch wegen der Eilbedürftigkeit angemessen und geboten; dass sie den Antragsteller zu 1. und in Folge auch seine Ehefrau erreicht hat, stellen die Eheleute ja auch nicht in Rede.

Die erneute Maßnahme ist notwendig geworden, nachdem nunmehr erneut ein nicht geimpftes Kind an Masern erkrankt ist. Dieses Kind hat in den Tagen vor äußerlichem Auftreten der Erkrankung noch die Schule besucht und hierbei Kontakt zu seinen Mitschülern gehabt, u.a. auch zu den drei Kindern des Antragstellers, so dass jedenfalls die Möglichkeit einer Ansteckung bestand. § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG ermächtigt die auch hier tätig gewordene Gesundheitsbehörde ausdrücklich zu der getroffenen Maßnahme. Dessen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, sind eindeutig als Ansteckungsverdächtige im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Die entsprechenden Definitionen des Geset-

zes sind insoweit unmissverständlich. Ansteckungsverdächtig sind bereits solche Personen, die, wie die Kinder des Antragstellers, nicht geimpft sind. Da solche Personen aufgrund der unterbliebenen Impfung Krankheitserreger aufnehmen und weitergeben können, gehen von ihnen besondere Gefahren aus.

§ 28 IFSG ist hier gerade in verhältnismäßiger Weise zum Ansatz gebracht worden, weil ansonsten unter den hier genannten Voraussetzungen sogar viel strengere Maßnahmen, etwa eine Quarantäne, zulässig sind, die hier als unverhältnismäßig angesehen wurden. Im Übrigen hat auch die Maßnahme im Mai wesentlich dazu beigetragen, dass eine weitere Ausbreitung der Masern unterbunden werden konnte. Die Dauer der Maßnahme geht nicht über den Zeitrahmen hinaus, mit dem bei Kindern im Alter der Kinder des Antragstellers auch sonst bei Erkrankungen gerechnet werden muss.

Soweit die betroffenen Kinder hierdurch Unterrichtsausfälle hinnehmen müssen, ist dies zwar bedauerlich, mit Blick auf den mit der Maßnahme verfolgten Zweck jedoch hinzunehmen. Im Übrigen hat die Schule nach dem Auftreten der Krankheit im Mai dieses Jahres auf die betroffenen Schüler in besonderem Maße Rücksicht genommen, um versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Schulleitung hat mir gegenüber signalisiert, dass dies selbstverständlich auch diesmal wieder der Fall sein wird.

Im Auftrag

Loschinski

Hans-Jürgen Dreier
Berliner Straße 12
14163 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin Eingang: 13.09.2017

per Fax: 030 / 9014 8790

Berlin, den 13. September 2017

In der Verwaltungsstreitsache VG 3 L 122.17

erwidere ich kurz auf den Schriftsatz des Antragsgegners.

Es besteht eigentlich überhaupt kein Anlass, das Verfahren gemeinsam mit meiner Gattin, Frau Mela-

nie Dreier, zu führen. Dies dürfte nur zu erhöhten Kosten führen. Abgesehen davon ist sie mit meiner Vorgehensweise einverstanden. Ein entsprechendes, von ihr unterschriebenes Schreiben vom heutigen Tage füge ich bei.

Dass die Maßnahme uns als Eltern der Kinder nicht in unseren Rechten betreffen soll, kann die Behörde ja wohl nicht im Ernst meinen! So müssen die Kinder, wenn sie nicht zur Schule gehen, von einem Elternteil betreut werden. Wir sind aber weder bereit, hierfür weiteren Urlaub zu opfern oder gar unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen, noch sehen wir ein, für eine etwaige außerschulische Betreuung der Kinder für zwei Wochen enorme finanzielle Aufwendungen vornehmen zu müssen. Letztlich werden durch die Maßnahme solche Eltern, die sich bewusst dafür entscheiden, Masern bei ihren Kindern zuzulassen, gegenüber anderen Eltern diskriminiert. Damit greift der Staat unmittelbar und massiv in unsere Erziehung ein. Eine Diskriminierung der nicht geimpften Kinder, die ja nichts verbrochen haben, kommt hinzu.

Es kann auch nicht angehen, dass mir womöglich daraus ein rechtlicher Nachteil erwächst, dass ich mich vor diesem Verfahren nicht zuerst an die Behörde gewandt habe. Ich hatte ja bereits im Mai mit meinen telefonisch vorgebrachten Bedenken gegen die damalige Maßnahme nicht durchdringen können. Das Gesundheitsamt hat damals klar zum Ausdruck gebracht, dass es in vergleichbaren Fällen stets so verfahren und hiervon auch künftig nicht abrücken werde. Insoweit war es also von vornherein völlig aussichtslos, sich weiter mit dem Gesundheitsamt auseinanderzusetzen. Darüber hinaus ist die Sache auch so eilig, dass man sich wohl gleich an das Gericht wenden dürfen. Wenn dies rechtlich unbedingt nötig sein sollte, bitte ich das Gericht, in diesem bzw. dem vorangegangenen Schriftsatz einen ausdrücklichen Widerspruch zu sehen, den ich umgehend der Behörde zuzuleiten bitte.

Soweit der Antragsgegner nunmehr behauptet, die weitere Ausbreitung der Masern habe im Mai 2017 unterbunden werden können, sind diese Ausführungen wild spekulativ. Mit dieser Begründung könnte jederzeit wieder eine entsprechende Maßnahme verhängt werden. In der Rechtsfolge ist noch zu ergänzen, dass das Verbot auch von seiner Dauer her nicht ansatzweise zu rechtfertigen ist. Man darf wohl mit Fug und Recht anzweifeln, ob die Maßnahme überhaupt auf den angeführten § 28 IFSG gestützt werden durfte, sieht das Gesetz in seinem sechsten Abschnitt doch ausdrücklich spezielle Regelungen für Schulen vor.

Möge das Gericht den Rechtsstreit nun entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dreier

Anlage: Von der Ehefrau Melanie Dreier unterschriebenes Schreiben, wonach sie mit dem Vorgehen des Antragstellers einverstanden ist (Anmerkung des GJPA: vom Abdruck wurde abgesehen).

Anmerkung: Das Gericht hat den voranstehenden Schriftsatz noch vor der Entscheidung per Fax an das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin übermittelt.

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des VG Berlin ist zu entwerfen. Sie ergeht noch am 13. September 2017 durch die zuständige Kammer. Die Namen der beteiligten Richter sind zu fingieren. Der Entscheidungsbegründung ist eine Schilderung des Sachverhaltes voranzustellen. § 117 Abs. 3 Satz 2 und § 117 Abs. 5 VwGO sind nicht anzuwenden. Es ist auf alle angesprochenen Fragen - ggf. hilfsgutachtlich - einzugehen. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Die Rechtsmittelbelehrung muss nicht ausformuliert werden. Es genügt, die Art des Rechtsbehelfes und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.
2. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Alle Stellungnahmen wurden allen Beteiligten vor der Entscheidung des Gerichts zur Kenntnis gebracht; weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.
3. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt. Es ist davon auszugehen, dass die von den Beteiligten vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass die Angaben des Antragsgegners zu Masernerkrankungen, insbesondere zur Gefährlichkeit der Krankheit, den Ansteckungsmöglichkeiten und zur Inkubationszeit zutreffen.
4. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist. Werden in einzelnen Punkten Ermittlungen oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, so dann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen im vorliegenden Verfahren erfolglos geblieben sind.
5. Im **Anhang** findet sich ein Auszug aus:
 - dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)
 - dem Schulgesetz Berlin (SchulG).

Soweit in den abgedruckten Vorschriften auf weitere Vorschriften Bezug genommen wird, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es auf sie für die Lösung des Falles nicht an.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d.) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

e.) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

Anhang:

I. Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)
(vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045])

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

(...)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger

ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann,

2. Infektion

die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,

3. übertragbare Krankheit

eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,

4. Kranker

eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,

5. Krankheitsverdächtiger

eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,

6. Ausscheider

eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,

7. Ansteckungsverdächtiger

eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,

(...)

§ 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

(...)

h) Masern

(...)

4. Abschnitt

Verhütung übertragbarer Krankheiten

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

(...)

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung. (...)

5. Abschnitt

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 28 Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 29 Beobachtung

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.

(...)

§ 30 Quarantäne

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbare hämorrhagische Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abgesondert werden. Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(...)

§ 31 Berufliches Tätigkeitsverbot

Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

(...)

9. Masern

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

(...)

II. Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

(vom 26. Januar 2004 [GVBl. S. 26])

§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.